BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Umweltrecht
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Mistelbach, 26. Juni 2019

Für die Bezirkshauptfrau
(Mag. Riglenthaler)

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Österreichischer Naturschutzbund
Landesgruppe Niederösterreich
Mariannengasse 32/2/16
1090 Wien

E-Mail: umwelt.bhmi@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-33231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
MIW3-N-1415/001	1 Karte		
Bezug	**BearbeiterIn**	**02572 9025 Durchwahl**	**Datum**
	Steinmayer Ursula	33157	26.04.2019

Betrifft
Naturschutzbund Niederösterreich, Trockenrasenfläche in der Ried Markleiten in der KG Kleinhadersdorf, Grundstück Nr. 1460; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach **erklärt die Trockenrasenfläche in der Ried Markleiten auf dem Grundstück Nr. 1460, KG Kleinhadersdorf**, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Poysdorf, **zum Naturdenkmal**.

Die mit einer Bezugsklausel versehene beiliegende Karte, Auszug aus dem NÖ Atlas, im Maßstab 1:2.500, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Es werden folgende Auflagenpunkte vorgeschrieben:

1. Alle fünf bis zehn Jahre ist ein Gehölzrückschnitt durchzuführen, sodass die Fläche ihren Offenlandcharakter nicht verliert.

2. Sollten keine anderen Pflegemaßnahmen wie beispielsweise Mahd oder Beweidung durchgeführt werden, ist die Fläche regelmäßig, im Abstand von einigen Jahren zumindest zu häckseln.

3. Eine Entnahme von einzelnen Gebüschen bzw. kleinen Gehölzgruppen ist nur in dem Ausmaß durchzuführen, dass der Gebüsch-Saum mit seiner puffernden Wirkung gegen Dünge- und Pestizideintrag aus den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich erhalten bleibt.

Folgende Maßnahmen, die das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden, werden vom Eingriffsverbot ausgenommen:

Mahd und Entfernung des Mähgutes, sowie Beweidung in einem extensiven Ausmaß.

Hinweis:
Eine Kontrolle der Fläche zum Blühzeitpunkt des Kreuzenzians wird im Folgejahr sowie im Abstand von einigen Jahren empfohlen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 16.06.2014 wurde seitens des Österreichischen Naturschutzbundes, Landesgruppe Niederösterreich, die Unterschutzstellung des Trockenrasens in der Ried Markleiten in der Stadtgemeinde Poysdorf auf dem Gst. Nr. 1460, KG Kleinhadersdorf, angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ersuchte daraufhin um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständliche Unterschutzstellung der Trockenrasenfläche in der Ried Markleiten auf dem Grundstück Nr. 1460, KG Kleinhadersdorf, als Naturdenkmal Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde.

Das eingeholte Gutachten vom 09.08.2016 lautet:

„Der Naturschutzbund NÖ stellt als Grundeigentümerin den Antrag auf Unterschutzstellung eines Trockenrasens in Ried Markleiten in der Gemeinde Poysdorf auf Grundstück Nr. 1460, KG Kleinhadersdorf. Als Ziel der Unterschutzstellung wird Schutz und Erhaltung des Lebensraumes des Kreuzenzians (Gentiana cruciata) und des auf dieser Pflanze lebenden Enzian-Ameisenbläulings (Maculinea rebeli), angegeben. Im Rahmen von Erhebungsmaßnahmen seitens des Naturschutzbundes (Herr Dipl. Ing. Holzer) wurden auf der gegenständlichen Fläche eine große Anzahl an Kreuz-Enzian-Pflanzen festgestellt (auf einer Fäche von 3.200 m² 1.100 Einzelpflanzen).
Der Kreuz-Enzian ist in der roten Liste gefährdeter Blütenpflanzen Österreichs (NIKLFELD & SCHRATT-EHRENDORFER 1999) als im pannonischen Gebiet als regional gefährdet eingestuft.
Der ebenfalls im gegenständlichen Lebensraum und auf dieser Pflanze vorkommende Enzian-Ameisen-Bläuling weist ebenfalls im Gebiet eine ungewöhnlich hohe Dichte auf. Seitens Dipl. Ing. Holzer wurde der Bestand als von „überregionaler Bedeutung“ eingestuft (im Jahr 2011). Die in diesem Bereich vorkommende Metapopulation wird als im Vergleich zu sonstigen Populationen im östlichen Österreich als mittelgroß bezeichnet (im sonstigen östlichen Österreich gibt es laut den Angaben von

SCHLICK-STEINER et.al.(2002) nur mehr als klein oder sehr klein bezeichnete Populationen).
Wesentlich für den Erhalt der beiden Arten des Kreuz-Enzians sowie des Kreuz-Enzian-Ameisenbläulings ist eine regelmäßige Mahd der Fläche. Bei einer Begehung im vergangenen Jahr konnte nach wie vor ein doch beträchtlicher Bestand an Kreuz-Enzian sowie auch an der darauf lebenden Schmetterlingsart nachgewiesen werden. Bei der Begehung im heurigen Jahr zeigte sich die Fläche als derzeit äußerst dicht verwachsen. Kreuz-Enzianpflanzen konnten kaum gefunden werden, allerdings muss festgestellt werden, dass die Begehung ca. 1 Monat vor Blühbeginn stattgefunden hat, ein „Übersehen der Pflanze" durchaus möglich war, da ein plötzliches abruptes Verschwinden auf Grund keinerlei sichtbaren Eingriffe im gegenständlichen Lebensraum äußerst unwahrscheinlich ist.
Eine Mahd der Fläche noch in diesem Herbst ist jedoch äußerst dringend notwendig. Es ist nicht klar, ob im vorigen Jahr bzw. auch im Jahr davor überhaupt eine Mahd stattgefunden hat. Eine Reduktion des Bestandes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die direkte Folge der unterbliebenen Mahd. Der Kreuz-Enzian-Ameisenbläuling kommt nur in Europa vor und ist hier einer der am stärksten gefährdeten Tagfalter. Die Art ist in Österreich als stark gefährdet geführt. Die Gefährdung dieser Ameisenbläuling-Art hängt eng mit seinem hoch spezialisierten Lebenszyklus, der in enger Verbindung mit dem Kreuz-Enzian steht, zusammen.

Gutachten:
Auf der gegenständlichen Fläche wurden in den vergangen Jahren große Bestände der gefährdeten Arten Kreuz-Enzian sowie der hochspezialisierten Schmetterlingsart Kreuz-Enzian-Ameisenbläuling nachgewiesen. Seitens der unterzeichneten Sachverständigen konnten im letzten Jahr noch zahlreiche Pflanzen sowie auch die Schmetterlingsart nachgewiesen werden. Im heurigen Jahr stellte sich die Fläche als relativ stark verwachsen dar, wobei der Grund die offensichtlich ausgebliebene Mahd über mindestens ein bis zwei Jahre dafür ist. Eine Mahd im Herbst ist jedenfalls mit höchster Dringlichkeit erforderlich. Ansonsten erfüllt die gegenständliche Fläche mit den darauf vorkommenden Vorkommen der beiden gefährdeten Arten die Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal. Die geschützte Fläche umfasst das gesamte Grundstück 1460, KG Klein Hadersdorf, das sich derzeit im Besitz des Naturschutzbundes befindet. Als Maßnahme, die vom Eingriffsverbot ausgenommen ist, ist jedenfalls mit höchster Dringlichkeit eine Mahd noch im heurigen Herbst durchzuführen und ansonsten sind alljährlich im Herbst Mähmaßnahmen durchzuführen. Vom Eingriffsverbot weiters ausgenommen werden sollten alle Maßnahmen die dem Erhalt der beiden gefährdeten Arten dienen (Entfernung von Gehölzen beispielsweise).

Auflagen:

1. *Im Herbst 2016 muss eine Mahd durchgeführt werden, wobei das Mähgut abzutransportieren ist.*
2. *Im Anschluss ist jedes Jahr im Herbst die Fläche zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Auf der Offenfläche stockende Gehölze sind möglichst bald zu entfernen.*
3. *Nachdem die Flächengröße für die Erhaltung einer vitalen Population des Kreuz-Enzian-Ameisenbläuling sehr klein ist, ist die Mahd in den Rand Bereichen so durchzuführen, dass sukzessive die Offenfläche vergrößert wird, zu Ungunsten der Gehölze.*
4. *Eine Kontrolle der Fläche zum Blühzeitpunkt des Kreuzenzians (Juli) wird im Folgejahr sowie im darauffolgenden Jahr empfohlen.*

5. *Es wird angeregt eine Einbeziehung des Nachbargrundstückes (Pz. 1471), das vom Potential und bei entsprechender Pflege ebenfalls Lebensraumeignung für die beiden Zielarten hat, in Zukunft anzustreben. (siehe dazu Auflage 3, in Hinblick auf die geringe Flächengröße)*

Lit.: Gefährdung und Schutz des Kreuzenzian-Ameisen-Bläulings Maculinea rebeli in Niederösterreich und Burgenland (Lepidoptera, Lycaenidae); B.C. Schlick-Steiner, F.M. Steiner, H. Höttinger; Linzer Biologische Beiträge34/1; 2002;"

Mit Parteiengehör vom 17.10.2016 wurde oben stehendes Gutachten den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht und zur Stellungnahme übermittelt.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2016 dazu ausgeführt, dass die angeregte Unterschutzstellung der Trockenrasenfläche in Anbetracht der Ausführungen der ASV für Naturschutz ausdrücklich befürwortet wird.

Mit Schreiben vom 19.10.2016, ha. eingelangt am 27.10.2016 teilte der NÖ Naturschutzbund Folgendes mit:

„Mit Schreiben vom 17.10.2016 (eingegangen am 19.10.2016 via E-Mail) wurden wir im Zuge eines „Parteiengehörs" über die Unterschutzstellung des Parzelle Nr. 1460 KG Kleinhadersdorf als Naturdenkmal informiert.
Diese Parzelle befindet sich seit 2007 im Besitz des Naturschutzbund NÖ und wird von uns auch im Sinne des 2010 von uns beauftragtem Pflegekonzeptes (DI Thomas Holzer: Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für Kreuzenzian und Kreuzenzian-Ameisenbläuling) naturschutzkonform und den Bedürfnissen der beiden gefährdeten Arten gemäß gepflegt.
Als Grundeigentümer sind wir mit der Unterschutzstellung als Naturdenkmal mit den hier übermittelten gesetzlich verpflichtenden Vorschreibungen nicht einverstanden und
argumentieren dies folgendermaßen:
□ Das Gebiet ist ein durchwegs ein §12 (1) Naturgebilde, das sich durch seine Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben. Daher haben wir am 14. Juni 2014 auch einen Antrag auf Unterschutzstellung gestellt.
□ Wir sind als Grundeigentümer damit einverstanden, dass laut § 12 (3) keine Eingriffe durchgeführt werden dürfen, die dazu führen würden, dass es zu einer Verschlechterung für die Schutzgüter Kreuzenzian und Kreuzenzianbläuling kommen würde.
□ Wir lehnen die Vorschreibung der Vorkehrungen ab, da wir uns als gemeinnütziger Verein nicht dazu verpflichten können, diese Maßnahmen durchzuführen. Wir finanzieren die Pflege der Fläche mittels Vertragsnaturschutz. Diese Mittel stehen uns bei einer naturschutzrechtlichen Vorschreibung nicht mehr zur Verfügung. Es ist uns damit aus finanzieller Sicht nicht möglich, die Maßnahmen umzusetzen.

Wir schlagen vor, die jetzt als „Vorkehrungen" vorgeschriebenen Maßnahmen im Sinne des §12 (4) als vom Eingriffsverbot ausgenommene Eingriffe zu definieren, die … der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Erweiterung der erlaubten Eingriffe auf die Möglichkeit, die Fläche ganzjährig bzw. teilweise auch mehrmals pro Jahr zu mähen, um aktuell

eindringende invasive Arten (Goldrute), die sich bei ausschließlicher Herbstmahd unweigerlich weiter in der Fläche ausbreiten würden, im Zaum halten zu können. Ebenso sollte die Entnahme von Gebüschen vom Eingriffsverbot ausgenommen werden. Dazu ist jedoch anzumerken, dass der Gebüschsaum eine wichtige puffernde Wirkung gegen Dünge- und Pestizideintrag aus den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen hat und der Kreuz-Enzian als Art der Waldsäume („Versaumungszeiger") von der Gebüschausstattung der Fläche profitiert. Eine vollständige Entfernung der Gebüsche sehen wir daher nicht als sinnvolle Maßnahme an. Sofern dies in dieser Art gelöst werden kann, sind wir gerne dazu bereit im Sinne des §12 (5) als Grundeigentümer dafür Sorge zu tragen, das Naturdenkmal in einem für die beiden genannten Schutzgüter günstigen Zustand zu erhalten.
Sollten die beschriebenen Vorkehrungen als Auflagen vorgeschrieben werden, stimmen wir einer Unterschutzstellung als Grundeigentümer nicht zu. Falls die Behörde diesem unseren Wunsch nicht nachkommt, stellen wir einen Entschädigungsanspruch laut § 23 des NÖ Naturschutzgesetzes.
Aus dem Inhalt dieses Bescheides ergibt sich für uns als landwirtschaftlicher Betrieb durch die Unterschutzstellung des Grundstücks eine wesentliche Einschränkung unserer Bewirtschaftungs- und Nutzungsmöglichkeiten. Damit steht uns auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu."

Hierzu gab die naturschutzfachliche Amtssachverständigen folgende ergänzende Stellungnahme ab:

„Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ersucht um ergänzende Stellungnahme zum Vorbringen des NÖ Naturschutzbundes. Zusätzlich zu den Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot führt der Naturschutzbund aus, dass auch die Möglichkeit, die Fläche ganzjährig bzw. teilweise auch mehrmals pro Jahr zu mähen um aktuell eindringende invasive Arten wie z.B. die Goldrute - die sich bei Herbstmahl vermutlich ausbreiten würde – im Zaum zu halten, ebenfalls als mögliche Ausnahmen vom Eingriffsverbot anzuführen wären. Auch eine Entnahme von Gebüschen sollte vom Eingriffsverbot ausgenommen werden, wobei eine vollständige Entfernung der Gebüsche aufgrund ihrer Pufferfunktion gegen Dünge- und Pestizideintrag aus den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu unterbleiben hätte.
Diesen Darstellungen kann grundsätzlich gefolgt werden.
Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher festgestellt, dass als weitere Ausnahmen vom Eingriffsverbot die folgenden Punkte ebenfalls aufzunehmen sind:

**) Die Flächen können abgesehen von der Herbstmahd auch das Jahr über bzw. teilweise auch mehrmals pro Jahr gemäht werden, insbesondere darum, um eindringende invasive Arten (wie z.B. die Goldrute) eine Ausbreitung hintanzuhalten.*

**) Eine Entnahme von einzelnen Gebüschen bzw. kleinen Gebüschgruppen ist ebenfalls vom Eingriffsverbot auszunehmen. Der Gebüschsaum mit seiner puffernden Wirkung gegen Dünge- und Pestizideintrag aus den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist jedoch unbedingt zu erhalten."*

Diese ergänzende Stellungnahme vom 27.02.2018 wurde mit Parteiengehör vom 29.03.2018 den Parteien im Verfahren zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 03.04.2018 dazu ausgeführt, dass sie die ergänzende Stellungnahme der Amtssachverständigen für Natur-

schutz vom 27.02.2018 zur Kenntnis nimmt und befürwortete die Unterschutzstellung der Trockenrasenfläche.

Mit Stellungnahme vom 10.04.2018 teilte der Niederösterreichische Naturschutzbund Folgendes mit:

„Mit Schreiben vom 29. März 2018 wurden wir im Zuge eines „Parteiengehörs" erneut über dieUnterschutzstellung des Parzelle Nr. 1460 KG Kleinhadersdorf als Naturdenkmal informiert.
Darin wurde uns die Gelegenheit geboten, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Dieser Möglichkeit kommen wir hiermit fristgerecht nach.
Als Grundeigentümer sind wir mit der Unterschutzstellung als Naturdenkmal mit den hier übermittelten gesetzlich verpflichtenden Vorschreibungen nicht einverstanden und argumentieren dies folgendermaßen:
Im Gutachten de rAmtssachverständigen vom 9. August 2016 wurde als Ziel der Unterschutzstellung Schutz und Erhaltung des Lebensraums des Kreuzenzians (Gentiana cruciata) und des auf dieser Pflanze lebenden Enzian-Ameisenbläulings (Maculinea rebeli) angegeben. Es wird argumentiert, dass für den Erhalt der beiden Arten eine regelmäßige Mahd der Fläche mit Abtransport des Mähgutes erforderlich sei.
Diese fachliche Meinung teilen wir nicht. Wir haben uns im Zuge unseres Projektes „Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für Kreuz-Enzian und Kreuz-Enzian-Ameisenbläuling in Poysdorf" (Holzer, 2010) intensiv mit dem Kreuzenzian und dem Enzian- Ameisenbläuling im Raum Poysdorf beschäftigt. Ilm Rahmen des Projektes konnten umfangreiche Erkenntnisse über die Wuchsbedingungen der Art gewonnen werden. Der Kreuzenzian (Gentiana cruciata) ist laut Fischer et. al 1994 eine Art trockener Wiesen undWeiderasen sowie Waldsäume. In der Literatur werden weiters lichte Wälder (Lauber & Wagner, 1996) sowie Trockenbrachen (Holzer, 2011) als Wuchsorte derArt angegeben.
Daraus ergibt sich, dass der Kreuzenzian durchaus verbrachungstolerant ist und eine jährliche Mahd für die Erhaltung des Bestandes nicht zwingend notwendig ist und ev. sogar kontraproduktiv sein könnte. In der Datenbank biologisch-ökologischer Merkmale der Flora vonDeutschland (Kotz et, al. 2002) liegen die Nutzungswertzahlen des Kreuzenzians bezüglichder Mahdverträglichkeit bei 4. dh. er wird als schnittempfindlich bis mäßig schnittverträglich beurteilt.
Im Raum um Poysdorf kommt die Art regelmäßig auf gehäckselten Ackerbrachen vor (Holzer, 2010), 84% der im Zuge der Untersuchungen im Rahmen des Projektes gefunden Eier von Maculinea rebeli wurden auf 40-60 Jahr alten Brachen nachgewiesen (Holzer, 2011). Schlick-Steiner et al. 2002 geben Aufforstung oder Verbuschung und damit einhergehender Verlust des Offenlandcharakters als Haupt-Gefährdungsursachen für den Enzian-Ameisenbläuling an, erwähnen Verbrachung als Gefährdungsursache jedoch nicht.
Als notwendig für die Erhaltung des aktuellen Bestandes erachten wir folgende Maßnahmen:
*) Gehölzrückschnitt (alle 5-10 Jahre) und
*) Offenhalten durch Häckseln

Weitere Pflegemaßnahmen, wie z.B. Mahd und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung sind für die Entwicklung der Fläche, die vor dem Setzen von Pflegemaßnahmen ein mehr oder minder geschlossener Hartriegel-Bestand mit einer schmalen Schneise mit einzelnen Kreuzenzian-Exemplaren war, hin zum Halbtrockenrasen

förderlich und sollten daher vomEingriffsverbot ausgenommen werden. Für die Erhaltung des Kreuzenzianvorkommens, dem Schutzziel des geplanten Naturdenkmals, sind sie nicht zwingend nötig.
Im Sachverständigen-Gutachten wurde ausgeführt, dass die Fläche bei der Begehung im Jahr 2016 relativ stark verwachsen wirkte, und im Gegensatz zum Jahr davor deutlich weniger Exemplare des Kreuzenzians gefunden wurden. Dies wird im Gutachten auf fehlende Mahd zurückgeführt. Dem wird von uns dahingehend widersprochen, als im Herbst 2015 einePflegemahd auf der Fläche durchgeführt worden war und sich die vergleichsweise üppigeVegetation im Jahr 2016 auf die ungewöhnlich feuchte Witterung zurückführen lässt, die augensichtlich zu einer schlechteren Entwicklung des Kreuzenzians in diesem Jahr geführt hatte. Laut ZAMAG lag der Sommer-Niederschlag im Raum Poysdorf im Jahr 2016 deutlich über dem langjährigen Durchschnitt — siehe Abbildung aus https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/klima—aktuell/klimatothek)

Für eine mehrjährige Pflanze wie den Kreuzenzian stellt ein Jahr mit ungünstiger Witterung durch das die oberirdischen Organe etwas schwächer ausfallen, jedoch keinerlei Gefährdung für den Bestand dar.
Ein regelmäßiges Mahdmanagement ist von der Möglichkeit der Finanzierung der Pflegemaßnahmen über Förderinstrumente wie zB. ÖPUL-WF oder aus der Ländlichen Entwicklung abhängig. Diese Förderungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die damit geförderten Maßnahmen nicht bescheidmäßig vorgeschrieben sind.
Wir schlagen vor, zur Klärung der fachlichen Fragen eine gemeinsame Begehung von uns mit dem Schmetterlings-Experten DI Thomas Holzer als Gebietsexperten, der Naturschutzsachverständigen und dem zuständigen Bezirksförster durchzuführen.
Sollten die im Schreiben vom 29. März 2018 aufgeführten Vorkehrungen als Auflagen vorgeschrieben werden, stimmen wir einer Unterschutzstellung als Grundeigentümer nicht zu."

Dazu teilte die naturschutzfachliche Amtssachverständige mit abschließendem Gutachten vom 30. Oktober 2018 Folgendes mit:

„Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach übermittelt ein Schreiben des Naturschutzbundes bezüglich der geplanten Unterschutzstellung der Fläche in der KG Kleinhadersdorf auf Grundstück Nr. 1460. Darin spricht sich der Naturschutzbund gegen eine Vorschreibung einzelner Auflagenpunkte aus. Der Naturschutzbund erklärt sich in seinem Schreiben als Grundeigentümer bezüglich der gesetzlich verpflichteten Vorschreibungen nicht einverstanden und wird bei ihrer Aufrechterhaltung auch einer Unterschutzstellung als Naturdenkmal nicht zustimmen. Es wird dabei ausgeführt, dass die vorgeschriebenen Pflegemaßnahmen nicht zwingend zum Erhalt der Art Kreuzenzian und somit auch zur Erhaltung der Art Enzianameisenbläuling unbedingt erforderlich sind, da der Kreuzenzian als Saumart durchaus in einem gewissen Maß gegen Verbrachung tolerant sei. Begründet wird diese Auffassung mit einschlägigen Erfahrungen von Fachexperten, sowie auch Angaben in der Fachliteratur.
Seitens des Naturschutzbundes wird weiters angeführt, dass das regelmäßige Mahd-Management von der Möglichkeit der Finanzierung der Pflegemaßnahmen über Förderininstrumente wie z.B.: ÖPUL-WF oder aus der länglichen Entwicklung abhängig ist, diese Förderung kann seitens des Naturschutzbundes aber nur dann in Anspruch

genommen werden, wenn die damit geförderten Maßnahmen nicht per Bescheid vorgeschrieben sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Argumentation grundsätzlich gefolgt werden.
Es sind daher nur die folgenden Auflagenpunkte vorzuschreiben:

1. *Alle fünf bis zehn Jahre ist ein Gehölzrückschnitt durchzuführen, sodass die Fläche ihren Offenlandcharakter nicht verliert.*
2. *Sollten keine anderen Pflegemaßnahmen wie beispielsweise Mahd oder Beweidung durchgeführt werden, ist die Fläche regelmäßig, im Abstand von einigen Jahren zumindest zu häckseln.*
3. *Eine Entnahme von einzelnen Gebüschen bzw. kleinen Gehölzgruppen ist nur in dem Ausmaß durchzuführen, dass der Gebüsch-Saum mit seiner puffernden Wirkung gegen Dünge- und Pestizideintrag aus dem benachbarten landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich erhalten bleibt.*

Ausdrücklich vom Eingriffsverbot auszunehmen sind die folgenden Maßnahmen: Mahd und Entfernung des Mähgutes, sowie Beweidung in einem extensiven Ausmaß.

Eine Kontrolle der Fläche zum Blühzeitpunkt des Kreuzenzians wird im Folgejahr sowie im Abstand von einigen Jahren empfohlen.
Das naturschutzfachliche Gutachten wird somit hinsichtlich der Auflagen in der oben beschriebenen Form abgeändert."

Dieses abschließende Gutachten wurde mit Schreiben vom 19.11.2018 den Beteiligten in diesem Verfahren zur Kenntnis gebracht und wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2018 dazu ausgeführt, dass die Naturdenkmalerklärung der betroffenen Trockenrasenfläche im Sinne der Ausführungen der ASV für Naturschutz vom 30. Oktober 2018 seitens der NÖ Umweltanwaltschaft befürwortet wird.

Vom NÖ Naturschutzbund lange keine weitere Stellungnahme ein.

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal
(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oderErscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen war aufgrund der naturschutzfachlichen Gutachten spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. Stadtgemeinde Poysdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters, Josefsplatz 1, 2170 Poysdorf
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
   zu NÖ-UA-V-3733/001-2016 zur Kenntnis
3. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Mag. Langmantel
   zu BD1-N-900/224-2014 zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

S t e i n m a y e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur